



Haushaltsvermerke

Die Gemeinde Bad Salzschlirf hat gem. § 4 GemHVO und unter Anwendung von Muster 11 zur GemHVO folgende Teilhaushalte/Produktbereiche gebildet:

Nr.	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Verkehr
04	Kultur- und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Der einzelne Produktbereich bildet einen Teilhaushalt, jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

a) Deckungsfähigkeit §20 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 3- 5 GemHVO

Gem. § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze, der in einem Budget und somit der in den einzelnen Produktbereichen abgebildeten Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig.

Diese in §20 Abs. 1 GemHVO geregelten gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt **nicht** für:

- Personalaufwendungen einschl. Versorgungsaufwendungen
(Konten: 62, 63, 640-645, 647-649, 65)
- Bilanzielle Abschreibungen
(Konten: 66)
- Instandhaltungen der Gebäude; Außenanlagen; Einrichtungen und Ausstattungen
(Konten: 6161-6163)

Nicht deckungsfähig sind gem. § 20 Abs. 4 GemHVO die Mittel für Fraktionen.



Deckungskreise

Entsprechend § 20 Abs. 2 GemHVO werden nachfolgende Deckungskreise gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- Personalaufwendungen einschl. Versorgungsaufwendungen
(Konten: 62, 63, 640-645, 647-649, 65)
- Bilanzielle Abschreibungen
(Konten: 66)
- Instandhaltungen der Gebäude; Außenanlagen; Einrichtungen und Ausstattungen
(Konten: 6161-6163)

Die Ansätze dieser Aufwendungen sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht deckungsfähig und hängen sachlich zusammen, so dass eine Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 2 GemHVO erklärt wird.

Gem. § 20 Abs. 3 GemHVO sind die in einem Budget bzw. in einem Produktbereich veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Gem. § 20 Abs. 5 GemHVO werden die gesamten zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets (01- 16) zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets bzw. des jeweiligen Produktbereiches für einseitig deckungsfähig erklärt.

b) Zweckbindung § 19 GemHVO

Gehen zahlungswirksame Mehrerträge in den Budgets (01- 16) ein, so dürfen diese für die Ansätze für Aufwendungen der Budgets (01- 16) erhöhen oder vermindern. Ausgenommen hiervon sind zahlungswirksame Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und zahlungswirksame Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

Gewerbesteuermehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage.

Dies gilt nach § 20 Abs. 4 GemHVO entsprechend auch für Ein- und Auszahlungen.

c) Übertragbarkeit § 21 GemHVO

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO werden die gesamten Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Budgets bzw. eines Produktbereiches für übertragbar erklärt. Sie bleiben somit längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.